

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 79 (1992)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtigstellung

Das «Schlaglicht» in Heft 12/92 bedarf einer Richtigstellung. Ich verweise auf die beiden Leserbriefe und bitte die Leserschaft in aller Form um Entschuldigung für die teils falsche, teils ungenaue Information.

Leza M. Uffer

1. Im Kanton Zürich sind die Löhne der gewählten Volksschullehrer und -lehrerinnen seit jeher absolut identisch mit denjenigen der Verweser und Verweserinnen. Die Behauptung, es werde gleiche Arbeit unterschiedlich besoldet, ist eine tatsachenwidrige Unterstellung.

2. Dass die Zahl der Verweserinnen grösser ist als jene der Verweser, hängt in erster Linie damit zusammen, dass der Beruf des Primarlehrers immer mehr zum Beruf der Primarlehrerin geworden ist. In den letzten Jahren waren 75% oder mehr der Studierenden am Primarlehrerseminar weiblichen Geschlechts. Dies führt unweigerlich zu anteilmässig mehr Frauen als Verweserinnen, da man sich im Kanton Zürich nach der Ausbildung nicht direkt wählen lassen kann. Daraus eine Frauenfeindlichkeit im Kanton Zürich herauszulesen, ist absurd.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Abteilung Volksschule
Der Sekretär
M. Wendelspiess

Es trifft nicht zu, dass die Zürcher Lehrerinnen und Lehrer nach verschiedenen Ansätzen entlohnt werden. Die Lehrerbesoldungsordnung schreibt für gewählte Lehrer/innen und für Verweser/innen dieselben Grundbesoldungen vor. Ebenso erfolgt die Anrechnung der Dienstjahre nach denselben Kriterien.

Verweser/innen sind demgemäss nicht «billigere Lehrer/innen», sondern ebenso teuer oder billig wie gewählte Lehrer/innen. Möglicherweise hat der Autor darauf hinweisen wollen, dass provisorisch angestellte Verweser/innen häufiger als festangestellte Kollegen/innen über weniger anrechenbare Dienstjahre verfügen aufgrund von Unterbrüchen in der Lehrtätigkeit. Diese Bemessung ausser Betracht zu lassen, würde aber jedes Lehrerbesoldungssystem ausser Kraft setzen und wohl am wenigsten von den ununterbrochen im Schuldienst stehenden Lehrkräften verstanden werden.

Die Arbeitsplätze von Verweser/innen sind im Kanton Zürich überdies hinsichtlich Vertragsdauer und Kündigungsfrist sicherer geworden. Das Anstellungsverhältnis gilt seit 1991 unbefristet, und es besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von 4 Monaten.

Erziehungsdirektion des Kanton Zürich
Pädagogische Abteilung
Bildungsstatistik
R. Brammertz



HAWE
Hugentobler + Co.

**Selbstklebe-
Beschichtungen**

Mezenerweg 9
3000 Bern 22
Telefon 031 42 04 43
Telefax 031 41 27 32

